

Schwerbehinderung

Leben und Arbeiten mit Nachteilsausgleichen

SERVICE-
LEISTUNG

herausgegeben von *lehrer nrw*



*lehrer*nrw

Schwerbehinderung

Leben und Arbeiten mit Nachteilsausgleichen

Autor (verantw.)

Tanja Heinrichs

Herausgeber

lehrer nrw

Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf

Gesamtherstellung

PÄDAGOGIK & HOCHSCHUL VERLAG

Düsseldorf

Stand April 2021

Inhalt

Und dann ist alles anders ...	3
Sich dem Thema stellen!	3
Wann ist ein Mensch behindert?	3
Was ist zu tun, um die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch zu erhalten?	3
Wie muss ich weiter vorgehen?	4
Was bedeutet der Schwerbehinderten-Status für Sie im Schulalltag?	6
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag wegen Schwerbehinderung	7
Allgemeine Nachteilsausgleiche	8
Schutzfrist bei späterem Wegfall der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch	8
Die Schwerbehindertenvertretung	9
Zuständigkeiten	10
Hilfreiche Literatur	11
Gesetzliche Grundlagen	11

Und dann ist alles anders ...

Eine lange oder schwerwiegende Erkrankung verändert das Leben – privat und beruflich. Das kann jeden treffen. Jederzeit.

Aber auch die ständig steigenden Anforderungen, denen sich die Lehrkräfte im Beruf heute stellen müssen, zehren an den Kräften. Oft werden die Belastungen in der Schule als übergroß empfunden und begünstigen neben körperlichen Beeinträchtigungen Erkrankungen im Psychischen und Psychosomatischen Bereich.

Sind Sie betroffen, dann sollten Sie sich mit dem Gedanken vertraut machen, einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung zu stellen.

Wir wollen Sie durch diese kleine Informationsschrift von *lehrer nrw* kurz in die Thematik einführen und hoffen, Ihnen einige für Sie wertvolle Tipps zu geben.

Sich dem Thema stellen!

Nach einer schweren Erkrankung sollten Sie sich außer mit den Menschen Ihres Vertrauens auch mit Ihrem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung über Ihre Krankheit und deren Folgen für Ihr Leben austauschen. Angst, Unsicherheit und Scham verhindern oft die Auseinandersetzung mit den neuen und ungewohnten Lebensumständen nach einer solchen Erkrankung.

Es gibt aber Hilfen, die Sie unbedingt annehmen sollten.

Wann ist ein Mensch behindert?

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Dies bedeutet, beeinträchtigt ist man, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. (vergl. § 2 SGB IX)

Was ist zu tun, um die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch zu erhalten?

Stellen Sie keinen Antrag allein und ohne vorherige Beratung. Ihre Schwerbehindertenvertretung unterstützt Sie bei der Antragstellung und gibt Ihnen wertvolle Hinweise. Besprechen Sie Ihr Vorhaben auch mit Ihrem behan-



delnden Arzt bzw. Ihrer Ärztin. Bietet man Ihnen die Antragstellung bereits im Krankenhaus oder in einer RehaMaßnahme an, nutzen Sie zusätzlich den Rat Ihrer Vertrauensperson für schwerbehinderte Lehrkräfte.

Den Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung stellen Sie beim Kreis oder bei der kreisfreien Stadt Ihres Wohnsitzes.

Das Antragsformular erhalten Sie bei den zuständigen Stellen Ihrer Stadt oder Ihres Kreises sowie als Download-Formular im Internet zum Beispiel (http://www.brd.nrw.de/schule/personalvertretungen_lehrkraefte/service/Erst-_und_Aenderungsantrag.pdf).

Sie können den Antrag online stellen (www.elsa.nrw.de) oder ausdrucken und mit der Post schicken. Sollten Sie dem Antrag bereits Anlagen beifügen, empfiehlt sich der Postweg. Kopieren Sie in jedem Fall das ausgefüllte Formular vollständig für Ihre Akten.

Wie muss ich weiter vorgehen?

1. Reichen Sie den Antrag bei der für Sie zuständigen Stelle Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt ein. Von dieser erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit Ihrem Geschäftszeichen.
2. Schicken Sie eine Kopie dieser Bestätigung auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung. Sie werden ab sofort als schwerbehindert unter Vorbehalt geführt und stehen damit unter dem Schutz des SGB IX. Nachteilsausgleiche wie bei einer anerkannten Schwerbehinderung können Sie aber noch nicht in Anspruch nehmen.

Ihre Schwerbehindertenvertretung muss nun von der Dienststelle über dienstliche Angelegenheiten, die Sie betreffen, umfassend unterrichtet und vor einer Entscheidung angehört werden (vergl. § 178 Abs. 2 SGB IX).

3. Schwerbehindert nach SGB IX sind Sie, wenn bei Ihnen einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens fünfzig festgestellt wurde.
4. Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Schwerbehinderung erfüllt, ergeht ein Bescheid, und der Schwerbehindertenausweis wird ausgestellt. Schicken Sie bitte sofort nach Erhalt des Ausweises eine Kopie auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung, um die sog. Nachteilsausgleiche und den Schutz durch die Richtlinien (siehe BASS 21-06 Nr.1) zu beanspruchen. Die Meldung der Behinderung/Schwerbehinderung an die Dienststelle bringt Ihnen keine Nachteile!
5. Stellt das Versorgungsamt bei Ihnen zunächst nur einen GdB von zum Beispiel dreißig oder vierzig fest, sollten Sie in Erwägung ziehen, mit fachlicher Unterstützung Ihrer Schwerbehindertenvertretung oder der Rechtsabteilung von *Lehrer nrw* in ein Widerspruchsverfahren zu gehen. Legen Sie zur Fristwahrung (vier Wochen) gegen den Bescheid formlos Widerspruch ein und lassen Sie sich alle Unterlagen zuschicken, die Grundlage für den Bescheid waren. Die Begründung erfolgt erst nach Sichtung Ihrer Unterlagen. Achtung: Das Versorgungsamt fordert in dieser Phase des Verfahrens in der Regel keine Unterlagen mehr von Ihren behandelnden Ärzten an. Sie sind jetzt in der 'Bring-

schuld'. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Befundberichte und Stellungnahmen Ihrer Ärzte insbesondere darauf hin prüfen, ob ihnen genaue Beschreibungen der Funktionseinschränkungen entnommen werden können. Die Darstellung der Diagnosen allein genügt hier nicht – ein häufiger Fehler, der im Verfahren oft zu einer geringeren Feststellung des Grades der Behinderung führt. Nutzen Sie auch die Möglichkeit, im Zweifelsfall neuer datierte oder auch aussagekräftigere Stellungnahmen Ihrer Ärzte nachzureichen.

Wird Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen, werden die Unterlagen zur Prüfung an die höhere Beurteilungsstelle in Münster geschickt. Gegen diesen Bescheid können Sie dann vor dem Sozialgericht klagen.

Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als fünfzig, aber mindestens dreißig, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Das gilt im Wesentlichen auch für LAA. Lassen Sie sich auch hier unbedingt von Ihrer Schwerbehindertenvertretung beraten.

Was bewirkt die Gleichstellung?

Mit einer Gleichstellung erlangt man einen teilweise vergleichbaren 'Status' wie schwerbehinderte Menschen.

Auswirkungen:

- Besonderer Kündigungsschutz,

- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung,
- Betreuung durch spezielle Fachdienste.

Jedoch nicht:

- Pflichtstundenermäßigung,
- vorzeitiger Ruhestand,
- besondere Altersrente.

6. Einen Änderungsantrag ('Verschlimmerungsantrag') sollten Sie nur stellen, wenn mit Sicherheit eine Erhöhung des Grades der Behinderung zu erwarten ist. Befragen Sie deshalb vorher unbedingt Ihren behandelnden Facharzt und nutzen Sie die Erfahrung Ihrer Schwerbehindertenvertretung. Denn: In bestimmten Fällen ist auch eine Rückstufung möglich!



7. Haben Sie bereits einen unbefristet ausgestellten Schwerbehindertenausweis, sollten Sie abwägen, ob bei einer neu hinzu gekommenen Erkrankung, ein Antrag beim Versorgungsamt zwecks 'Verschlimmerung' sinnvoll ist. Es kann zwar ggf. ein höherer GdB attestiert werden, dieser kann möglicherweise aber nur befristet gewährt werden.

Was bedeutet der Schwerbehinderten-Status für Sie im Schulalltag?

Die Personalverantwortlichen der Schulen, Schulämter und bei den Bezirksregierungen sind gehalten, schwerbehinderten Menschen mit Verständnis zu begegnen und die zugunsten der schwerbehinderten Menschen getroffenen Bestimmungen großzügig anzuwenden (vergl. Richtlinie zum SGB IX).

- Bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung einschließlich der Übertragung von Sonder- oder Zusatzaufgaben sowie der Bildung von Lehrerteams für bestimmte Bildungsgänge ist auf berechnete Notwendigkeiten schwerbehinderter Lehrkräfte in der Regel Rücksicht zu nehmen.
- Zu Vertretungsstunden (planbare oder adhoc) sind schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Lehrkräfte nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen; sie sind zur Frage ihrer Belastbarkeit mit Vertretungsstunden vorher zu hören.
- Außerunterrichtliche Aufgaben können ihnen nur nach vorheriger Erörterung übertragen werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an

Konferenzen und anderen besonderen schulischen Veranstaltungen bleibt hiervon unberührt.

- Bei der Regelung der Pausenaufsicht sind die berechtigten Belange schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Lehrkräfte angemessen zu berücksichtigen. Schwerbehinderte Lehrkräfte mit nachgewiesenem Merkzeichen sollten von der Pflicht zur Übernahme der Aufsicht entbunden werden.
- Die Teilnahme an Schulwanderfahrten und Schulfahrten findet nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lehrkraft statt. Bei Einsätzen an außerschulischen Lernorten müssen die besonderen Belange der betroffenen Lehrkräfte berücksichtigt werden. Auf Wunsch ist eine personelle Unterstützung bei Planung und Durchführung bzw. eine zusätzliche Begleitperson zu gewähren.
- Schwerbehinderte Menschen haben unter den Voraussetzungen des § 164 Absatz 5 SGB IX einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die Kürze der Arbeitszeit wegen der Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist. Dies gilt auch außerhalb der Antragsfristen.
- Eine behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes kann unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Hierzu zählen auch schulorganisatorische Maßnahmen.

• **Pflichtstundenermäßigung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX**

GdB 50 oder mehr		GdB 70 oder mehr		GdB 90 oder mehr	
Vollzeit	2 Std	Vollzeit	3 Std.	Vollzeit	4 Std.
		Teilzeit mindestens 75 v.H.	2 Std.	Teilzeit mindestens 75 v.H.	3 Std.
Teilzeit mindestens 50 v.H.	1 Std	Teilzeit mindestens 50 v.H.	1,5 Std.		
				Teilzeit mindestens 50 v.H.	2 Std.

Die oben angegebenen Ermäßigungsstunden bleiben in vollem Umfang erhalten, wenn die Zahl der Pflichtstunden aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als 1 Stunde verringert wird, vgl. § 2 Abs. 8 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11 – 11 Nr. 1.1).

In besonderen Fällen kann über die Regelermäßigung hinaus eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung im Umfang von ein bis vier Stunden bei der Bezirksregierung beantragt werden.

Ein besonderer Fall für die Berechtigung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG liegt vor, wenn die Erteilung von Unterricht wegen der Art der Behinderung eine so erhebliche Erschwernis

darstellt, dass diese durch die Regelermäßigung nicht ausgeglichen werden kann. Die Dienststelle entscheidet im Einzelfall.

Lassen Sie sich vor der Antragstellung von ihrer Schwerbehindertenvertretung beraten.

- Bei Lehrkräften, denen auf Ihren Antrag hin eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung gewährt wird, ist von der Genehmigung/Anordnung von Mehrarbeit und nebenamtlichem Unterricht abzusehen. Sofern nur die Regelermäßigung in Anspruch genommen wird, ist die Anordnung von Mehrarbeit oder nebenamtlichem Unterricht nicht gegen den Willen der Lehrkraft zulässig.
- Von Versetzung oder Abordnung aus dienstlichen Gründen soll in der Regel abgesehen werden. Auch der Einsatz an mehreren Schulen oder Schulstandorten ist zu vermeiden.

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag wegen Schwerbehinderung

Die Versetzung in den Ruhestand bei Beamten kann ab Vollendung des sechzigsten Lebensjahres beantragt werden. In der Regel werden dann lebenslang Versorgungsabschlüsse erhoben. Sie betragen derzeit 0,3 Prozent pro Monat, dürfen aber 10,8 Prozent insgesamt nicht übersteigen.

Bei einem Antrag auf Zuruhesetzung mit Vollendung des 63. Lebensjahres gibt es keine Versorgungsabschlüsse.

Bei Ruhestand auf Antrag gibt es keine grundsätzliche Verpflichtung das laufende Schulhalbjahr zu beenden. Es gilt der Ablauf des Monats in dem das 60. bis 63. Lebensjahr vollendet wird, es sei denn die Bezirksregierung führt nachweislich dienstliche Gründe dafür an (Fächerbedarf, Unterrichtsausfall). Für Schulleiter und Schulleiterinnen können Sonderregelungen gelten.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte müssen mit einer Verschiebung des abschlagsfreien Rentenbeginns je nach Geburtsjahrgang rechnen. Wenn Sie zwischen 1952 und 1963 geboren sind, erhöht sich Ihre Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente schrittweise von 63 auf 65 Jahre. Sind Sie 1964 oder später geboren, können Sie mit 65 Jahren ohne Abzüge oder ab 62 Jahren mit Abschlägen in Rente gehen. Voraussetzung ist, dass Sie die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllt haben. Lassen Sie sich in jedem Fall individuell von der Rentenversicherung beraten.

Allgemeine Nachteilsausgleiche

Je nach Art der Behinderung können Sie auch Nachteilsausgleiche zum Beispiel durch Freibeträge bei der Lohn- oder Einkommenssteuer in Anspruch nehmen. Konkrete Hinweise finden Sie dazu in der Schriftenreihe der Landschaftsverbände: Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche (http://www.handbuch.lvr.de/pdf/Leistungen_zur_Teilhabe_am_Arbeits-und_Berufsleben.pdf).

Schutzfrist bei späterem Wegfall der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

Wird der Grad der Behinderung durch Feststellung des Versorgungsamtes herabgesetzt und auf weniger als fünfzig festgestellt, behält der behinderte Mensch den Schwerbehindertenschutz bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheids folgt.

Die Unanfechtbarkeit tritt nach Ablauf der Widerspruchsfrist einen Monat nach Zustellung des Bescheides ein; der Schwerbehindertenschutz besteht damit in der Regel für weitere vier Monate. Den Schwerbehindertenausweis behalten Sie bis zum Ablauf der Schutzfrist. Wenn der Schwerbehindertenausweis vorher abläuft, verlängert die zuständige Stelle den Ausweis ohne Änderungen bis zum Ablauf der Schutzfrist. Erst wenn der gesetzliche Schutz tatsächlich erloschen ist, wird der Schwerbehindertenausweis eingezogen. Auch alle bisherigen Rechte bzw. Nachteilsausgleiche bleiben während der Schutzfrist bestehen (siehe BASS 21 – 06 Nr. 1, dort Nr. 2.4).



Tipp: Legen Sie in jedem Fall Widerspruch ein. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit wird damit hinausgezögert. Scheuen Sie ggf. auch eine Klage nicht, denn bis zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des letztinstanzlichen Urteils gelten die Feststellung und damit auch Ihr Schwerbehindertenstatus weiter und Sie haben Anspruch auf alle Nachteilsausgleiche, insbesondere auf die Pflichtstundenreduzierung.

Die Schutzfrist kann sich zum Beispiel auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen auswirken, insbesondere wenn ein Rechtsmittel (Widerspruch oder Klage) anhängig ist. Denn die Schwerbehinderung muss für den Zeitpunkt des Beginns der Altersrente anerkannt sein. Wird sie während des Rentenbezugs aberkannt, besteht der Anspruch auf diese Rente dennoch weiter. Diese Regelung ist auf Beamte übertragbar.

Die Schwerbehindertenvertretung

- hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats und an den gemeinschaftlichen Besprechungen zwischen Personalrat und Dienststelle beratend teilzunehmen und die Interessen der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen zu vertreten,
- ist Helfer und Berater der schwerbehinderten Menschen gemäß SGB IX,
- muss von der Dienststelle in allen Schwerbehindertenangelegenheiten rechtzeitig und umfassend unterrichtet werden,
- muss vor einer Entscheidung angehört werden.

Anhörungsspflichtige Schwerbehindertenangelegenheiten sind unter anderem:

- zusätzliche Pflichtstundenermäßigung und Wiedereingliederungsmaßnahmen nach langer/schwerer Krankheit,
- vorzeitige Zuruhesetzung auf Antrag oder von Amts wegen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge dauernder Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit,
- Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit,
- Beteiligung im Einstellungs- und Versetzungsverfahren.

Wichtige Informationen im Internet



Ministerium für Schule und Weiterbildung

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Beratung/Schwerbehinderung/index.html>



Landschaftsverband Westfalen-Lippe

<https://www.lwl.org/>



Landschaftsverband Rheinland

– Integrationsamt –
<http://www.lvr.de>



AGSV NRW

Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen
<http://www.agsv.nrw.de/>



LBV NRW

www.lbv.nrw.de/merkblaetter_vordrucke/index.php - 11k

Versorgungsauskunft – Landesamt für Besoldung und Versorgung
Programm zur Berechnung der Versorgungsauskunft.
<http://www.beamtenversorgung.nrw.de/fsiframe.wrkexec>

Hilfreiche Literatur



Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL)

– Integrationsamt –

- a) Arbeitsheft: Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen
- b) Arbeitsheft: Behinderung und Ausweis
- Integrationsvereinbarung – Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen im Schulbereich der Bezirksregierung Köln, 3. überarbeitete Fassung 2016
- Integrationsvereinbarung – Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen im Schulbereich der Bezirksregierung Düsseldorf

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX
› seit 30. Dezember 2016 Bundesteilhabegesetz
- Richtlinie zum SGB IX
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
im nordrhein-westfälischen Landesdienst,
4. überarbeitete Auflage September 2019



Kontakt

lehrer nrw

Graf-Adolf-Straße 84

40210 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 1 64 09 71

Telefax 02 11 / 1 64 09 72

E-Mail info@lehrernrw.de

Web lehrernrw.de

lehrernrw